

Neufassung des

**Tarifes der Stadt Vechta über die Erhebung von Entgelten
für die Beschickung von Märkten**

Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Ziffer 7 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) sowie des Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 11. Oktober 2001 wird nachstehend der Wortlaut des o.g. Tarifes unter Berücksichtigung der 1. Änderung bekannt gemacht.

1. **Grundsatz**

Bei der Veranstaltung von Märkten und Volksfesten (nachstehend Märkte genannt) durch die Stadt Vechta werden von Beschickern die nachstehenden Entgelte erhoben.

2. **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Platzgeldes für die Beschickung des Stoppelmarktes ist die in Anspruch genommene Frontlänge und die Größe der zugewiesenen Fläche, wobei bei Frontgeschäften eine Mindesttiefe von 4,00 m zugrundegelegt wird. Als Frontlängen gelten dabei die Fronten der zugewiesenen Standflächen, die an Marktstraßen angrenzen.

3. **Entgelte für den Stoppelmarkt je Markttag**

	<u>Front- meter</u>	<u>Quadrat- meter</u>
3.1 Fahrgeschäfte		
3.1.1 Hochbahnen (Achter-, Wildwasserbahn u.Ä.)	0,51 €	0,36 €
3.1.2 Fahr- und Belustigungsgeschäfte	0,51 €	0,41 €
3.1.3 Fahr- und Belustigungsgeschäfte (an mehr als einer Straßenfront gelegen)	0,51 €	0,46 €
3.1.4 Kinderfahrgeschäfte	0,51 €	0,31 €
3.2 Schaugeschäfte	1,02 €	0,66 €
3.3. Ausschank- und Wirtschaftszelte		
3.3.1 Schank- und Wirtschaftszelte	1,53 €	0,77 €
bei Ausschank zusätzlich	12,78 €	0,00 €
- mindestens jedoch pauschal 35,79 € -		

3.3.2	Schank- und Wirtschaftszelte (an mehr als einer Straßenfront gelegen)	1,53 €	0,87 €
3.3.3	Ausschank-Pavillon	15,34 €	0,82 €
3.4	Imbissstände bei Ausschank innerhalb der Stände zusätzlich pauschal 153,39 €	1,28 €	1,92 €
3.5	Verlosungsgeschäfte	1,28 €	1,38 €
3.6	Schieß- und Spielgeschäfte		
3.6.1	Schießhallen, Ball-, Pfeilwerfen u.Ä.	1,02 €	0,66 €
3.6.2	Auspielungen ohne Lose (z.B. Derby)	1,28 €	1,07 €
3.6.3	Spiel- und Greiferautomaten	1,28 €	1,23 €
3.7	Verkaufsgeschäfte		
3.7.1	Süßwaren, Eis, Textilien u.Ä.	1,28 €	0,77 €
3.7.2	Spielwaren	1,02 €	0,66 €
3.7.3	Stände vor dem gewerbl. Ausstellungszelt	0,00 €	0,77 €
3.7.4	Ambulante Stände (Bauchläden, Maler u.Ä.)	Mindestentgelt nach Ziffer 3.10	
3.8	Gewerbeschau einschl. Freigelände (für Möbel, Baugeräte, Bauelemente u.Ä.)	0,00 €	0,36 €
3.8.1	Gewerbliches Ausstellungszelt (für Messestände)		1,28 €
3.9	Für die in Ziffer 3.1 bis 3.8.1 nicht besonders genannten Geschäfte werden die Entgelte nach den Sätzen der Geschäfte berechnet, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.		
3.10	Es wird ein Mindestentgelt in Ansatz gebracht, das für jeden Markttag 10,23 € beträgt.		
3.11	Zu dem nach Ziffer 3.1 bis 3.10 errechneten Entgelt wird ein Zuschlag von 13 % für die Durchführung von Werbemaßnahmen erhoben.		
3.12	Die Entgelte müssen, mit Ausnahme des Pferdemarktes, auch dann für die ganze Marktzeit entrichtet werden, wenn die Markttag geschäftlich nicht voll ausgenutzt werden.		
3.13	Für auf dem Marktgelände bzw. auf den Wohn- und Packwagenplätzen abgestellte Wohn-, Pack-, Kühl-, Campingwagen, Zugmaschinen usw., soweit die nicht in der zugewiesenen Standfläche abgestellt sind, beträgt der Tarif für die Dauer des Marktes je Fahrzeug 40,90 €.		

L	2.01
	Seite 3

3.14 Nebenkosten

Für die Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung ist pro Markttag folgendes Entgelt pauschal zu zahlen:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Wasser- und Kanalbenutzung
je zugelassenes Geschäft
(ohne Ausschank/Wirtschaftszelt) | 2,56 € |
| | je Ausschankstand | 7,67 € |
| | je Wirtschaftszelt | 15,34 € |
| b) | Straßenreinigung
für den Frontmeter | 0,18 € |
| c) | Müllbeseitigung
städtische Mülltüten pro Stück | 1,28 € inkl. MwSt |

3.15 In begründeten Ausnahmefällen kann das festzusetzende Entgelt im Einzelfall abweichend von den Ziffern 3.1 bis 3.8.1 vereinbart werden.

4. Entgelte für die übrigen Märkte und Veranstaltungen

4.1 Für die übrigen Märkte, mit Ausnahme des Wochen- und Weihnachtsmarktes, und für Veranstaltungen der Stadt Vechta außerhalb der Marktzeiten sind die Vorschriften nach den Ziffern 2. sowie 3.1 bis 3.14 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entgelte nur in Höhe von 50 v.H. in Ansatz gebracht werden. Der Werbezuschlag nach Ziffer 3.11 wird für diese Märkte nicht erhoben.

4.2 Das Entgelt für eine von der Stadt Vechta zur Verfügung gestellten Hütte für den Weihnachtsmarkt beträgt einschl. Miet- und Nebenkosten 5,11 € pro Markttag.

4.3 Das Entgelt für den Wochenmarkt beträgt je Markttag 0,51 €/Frontmeter und 0,33 €/qm.

5. Entgelte für die Benutzung des Marktgeländes

Für die Überlassung des Stoppelmarktgeländes zur Durchführung von Zirkusveranstaltungen ist ein Entgelt von 0,15 €/qm tatsächlich in Anspruch genommener Fläche je Veranstaltungstag zu entrichten. Für übrige Veranstaltungen wird ein Entgelt in Anlehnung an den Markttarif festgesetzt.

6. Umsatzsteuer

Auf die nach diesem Tarif zu zahlenden Entgelte ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen Höhe zu zahlen.

7. Härterege lung

Die Entgelte nach den vorstehenden Bestimmungen können zur Vermeidung unbilliger Härten teilweise oder ganz gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

L	2.01
	Seite 4

8. **Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig ist der Beschicker des Marktes. Beschicker ist derjenige, für dessen Rechnung Waren feilgeboten oder Lustbarkeiten dargeboten werden (Inhaber des Geschäftes), d.h. grundsätzlich derjenige, der im Zulassungsvertrag als solcher bezeichnet ist.

Lässt jemand die Marktstände durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

9. **Zahlung und Fälligkeit der Entgelte**

9.1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder, sofern keine Zulassung erfolgt ist, mit der Einnahme des Standplatzes. Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen auf das zu entrichtende Entgelt verlangen oder die Zulassung zum Markt von dem vorherigen Eingang des Entgeltes abhängig machen.

9.2. Die nach den vorstehenden Vorschriften zu zahlenden Beträge für den Stoppelmarkt sind bis spätestens zum 01.07. im Voraus zu zahlen. Die Fälligkeit der Entgelte für die sonstigen Märkte wird mit der Zulassung festgelegt. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Stadt Vechta die Zulassung zum Markt mit sofortiger Wirkung widerrufen. Sofern der Standplatz bereits eingenommen ist, ist er nach Aufforderung in diesem Falle sofort zu räumen.

10. Dieser Tarif tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Vechta, den 14.11.2001

S t a d t V e c h t a

Kühling
Bürgermeister

Gels
Stadtdirektor

Tarif vom 20.12.1993

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 3 vom 21.01.1994, Seite 166)

1. Änderung vom 25.06.2001

(Veröffentlicht am 26.10.2001 in der Oldenburgischen Volkszeitung, Vechta)